

# **Satzung des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZfL) der Universität Flensburg**

vom 27. August 2012

Tag der Bekanntmachung im NBl. MBW. Schl.-H. 2012, S. 59

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der UF, 29. August 2012

Auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 30. Mai 2012 und mit Zustimmung des Universitätsrates vom 24. August 2012 die folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Name und Rechtsform**

Das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZfL) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Flensburg.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

(1) Das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung fördert den Professionalisierungsprozess von angehenden und berufstätigen Lehrpersonen. Lehrerinnen- und Lehrerbildung wird dabei als ein berufsbiografischer Prozess verstanden. Neben dem Aufbau berufsrelevanter Kompetenzen sollen Lehramtsstudierende und berufstätige Lehrpersonen sich dabei insbesondere eine forschende und selbstreflexive Grundhaltung aneignen. Dazu gehört auch die Bereitschaft zu lebenslangem Lernen und zur Integration internationaler Perspektiven. Anzustreben ist zudem eine interdisziplinäre Ausrichtung der Angebote.

(2) Das ZfL hat die Aufgabe, die angehenden und berufstätigen Lehrpersonen mit Blick auf die Realisierung wirksamer Lehr-Lernprozesse bzw. Berufspraxis anzuleiten, anzuregen, zu beraten und zu evaluieren.

(3) Insbesondere bei der Ausgestaltung der schulischen Praxisphasen nimmt das ZfL konzeptionelle und koordinierende Funktionen im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung wahr. Es befasst sich mit fächerübergreifenden Aufgaben in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, Schulentwicklung, Wissenstransfer und bildungsbezogener Forschung und wirkt an den lehramtsbezogenen inneruniversitären Beratungsprozessen mit.

(4) Die konzeptionelle und personelle Verantwortung der Fächer für ihre Aufgaben in Lehre und Forschung und ihre verantwortliche Mitwirkung an den Fachpraktika bleiben davon unberührt.

(5) Insbesondere nimmt das ZfL folgende Aufgaben wahr:

### **1. Kontinuierliche Professionalisierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung**

- a) Weiterentwicklung der Studienstruktur für die Ausbildung angehender Lehrpersonen in Übereinstimmung mit gesamtuniversitären Strukturentwicklungen und im Dialog mit den Instituten.
- b) Beratung des Präsidiums und des Senats der Universität in allen fachlichen und konzeptionellen Fragen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.
- c) Weiterentwicklung einer Lehrerinnen- und Lehrerbildung in Richtung einer phasenübergreifenden Vernetzung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie hinsichtlich einer Konzeption, die die Professionalisierung in biografischer Perspektive ermöglicht.

### **2. Studium und Lehre**

- a) Koordination und Weiterentwicklung der Lehramts-Studiengänge.
- b) Studiengangverantwortung für den Teilstudiengang Pädagogik.
- c) Engagement für die Etablierung einer Berufseinführungsphase.
- d) Konzeption, Weiterentwicklung und Evaluation der Schulpraktischen Studien und einer Berufseinführungsphase im Zusammenwirken mit externen Einrichtungen.
- e) Mitwirkung bei der Akkreditierung und Reakkreditierung von Lehramtsstudiengängen.
- f) Entwicklung und Koordination von fächerübergreifenden Studienangeboten sowie Organisation von speziellen Veranstaltungsangeboten in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, vor allem im Professionalisierungsbereich.
- g) Weiterentwicklung und Implementation von Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in Kooperation mit dem zuständigen Mitglied des Präsidiums.

### **3. Forschung**

Dem ZfL ist das Kompetenzzentrum für Schul-, Unterrichts- und Lehrerbildungsforschung assoziiert. In Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum nimmt das ZfL folgende Aufgaben wahr:

- a) Fortwährende Implementation von neuesten Forschungsergebnissen in Studium und Lehre, Schule und Unterricht.
- b) Aufbau von Lern- und Forschungswerkstätten.
- c) Initiierung von disziplinären und interdisziplinären Forschungsaktivitäten und –verbänden.
- d) Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses.
- e) Initiierung von Drittmittelanträgen, insbesondere auch in fächerübergreifenden Zusammenhängen.

#### **4. Fort- und Weiterbildung**

- a) Entwicklung und Durchführung von Angeboten zur individuellen Weiterbildung.
- b) Konzeption und Angebot von Unterstützungssystemen zur Schulentwicklung.
- c) Entwicklung von Qualifizierungsangeboten insbesondere für Mentorinnen und Mentoren.
- d) Entwicklung von Zertifikatsstudiengängen für pädagogische Fachkräfte (in Kooperation mit dem Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW)).
- e) Entwicklung von hochschuldidaktischen Qualifizierungsangeboten (in Kooperation mit dem ZWW).

#### **5. Wissenstransfer, Kooperationen und Netzwerke**

- a) Koordination und Initiierung öffentlicher Diskurse über Fragen zu Schule, Unterricht und Lehrberuf: z.B. Vortragsreihen, Tagungen, Einrichtungen von Arbeitsgruppen, Berichte.
- b) Präsenz in nationalen und internationalen Fach- und Forschungsgremien der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.
- c) Ausbau und Pflege eines Netzes von Kooperationsschulen.
- d) Kooperation mit externen Partnern in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (Ministerium, CAU Kiel, IQSH, Schulrat und Stadt Flensburg).
- e) Netzwerkarbeit in Kultur, Wirtschaft und Politik.

#### **6. Service**

Im Bereich des Studierendenservice übernimmt das ZfL die Aufgaben der Beratung der Lehramtsstudierenden in Fragen schulischer Praktika und deren organisatorischer Unterstützung durch die Integration des Praktikumsbüros in das ZfL.

Darüber hinaus arbeitet das ZfL eng mit den fortbestehenden Einrichtungen des Studierendenservice zusammen. Dabei trägt das ZfL die Verantwortung für die Entwicklung inhaltlicher Vorgaben für die Beratungsangebote der Einrichtungen des Studierendenservice im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, soweit die Beratung nicht selbst vom ZfL übernommen wird.

### **§ 3 Organe**

Organe des ZfL sind das Direktorium des Zentrums (§ 4), die Direktorin / der Direktor (§ 5), die Geschäftsführung (§ 6) und die Konferenz der Studiengangverantwortlichen (§ 7).

#### **§ 4 Direktorium**

- (1) Das ZfL verfügt über ein Direktorium, das in grundsätzlichen Angelegenheiten des ZfL unter Beachtung der Beschlüsse von Senat und Präsidium entscheidet.

Hierzu zählen insbesondere:

- a) die Verabschiedung eines begründeten Haushaltsplanes für das ZfL als Antrag an den zentralen Haushalts- und Planungsausschuss der Universität.
- b) die Beschlussfassung über den Einsatz der Mittel des ZfL.
- c) Vorbereitung von Beschlüssen der Hochschulgremien über Grundsatzfragen im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.
- d) Abstimmung über und gemeinsame Positionsbildung zu Fragen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.
- e) Ermöglichung von wissenschaftlichen Diskursen und Begutachtungen durch externe Dialogpartner.

Entschieden wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Dem Direktorium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) Die Direktorin / der Direktor des ZfL als Vorsitzende / Vorsitzender.
- b) Die Sprecherin / der Sprecher des Kompetenzzentrums für Schul-, Unterrichts- und Lehrerbildungsforschung.
- c) Zwei Fachdidaktiker.
- d) Eine Vertreterin / ein Vertreter der Module des Teilstudiengangs Pädagogik.

Die Mitglieder nach c) und d) werden vom Senat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Dem Direktorium gehören als beratende Mitglieder an:

- a) Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Studium und Lehre.
- b) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des ZfL sowie.
- c) Die Leiterin/der Leiter des Zentrums für Wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW).

## **§ 5 Direktorin / Direktor**

(1) Die Leitung des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung wird von einer Direktorin / einem Direktor mit folgenden Aufgaben wahrgenommen:

- a) Vertretung des ZfL nach innen und nach außen.
- b) Übernahme des Vorsitizes im Direktorium des ZfL.
- c) Übernahme der Vorgesetztenfunktion für die im ZfL hauptamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- d) Umsetzung der Beschlüsse des Direktoriums.
- e) Abgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichts im Senat.
- f) Teilnahme an den Senatssitzungen als beratendes Mitglied zu den die Lehrerinnen- und Lehrerbildung betreffenden Punkten.
- g) Mitglied in der Initiative zur Professionalisierung Schleswig-Holsteinischer Lehr- amtsausbildung und Lehrerweiterbildung (ProSchule).

- (2) Die Direktorin / der Direktor wird auf 6 Jahre vom Senat gewählt und soll i.d.R. dem Bereich der Schulpädagogik entstammen. Abweichend hiervon wird der Gründungsdirektor auf eine Amtszeit von 5 Jahren vom Präsidium berufen. Weitere Amtszeiten sind möglich.
- (3) Die Direktorin / der Direktor ist von ihren / seinen Aufgaben in der Lehre in angemessenem Umfang zu entlasten. Zur Unterstützung ihrer / seiner Forschungsaufgaben wird ihr / ihm eine ganze Qualifikationsstelle zusätzlich zur Verfügung gestellt.
- (4) Eine Fachdidaktikerin/ ein Fachdidaktiker aus dem Kreis des Direktoriums wird vom Senat zum stellvertretenden Direktorin / zum stellvertretenden Direktor bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

## **§ 6 Geschäftsführung**

- (1) Das ZfL verfügt über eine hauptamtliche Geschäftsführerin / einen hauptamtlichen Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer unterstützt das Direktorium und die Direktorin / den Direktor des Zentrums bei der Wahrnehmung aller anfallenden Aufgaben und arbeitet im Rahmen ihrer oder seiner Vorgaben selbstständig.
- (3) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Direktoriums teil und ist für die Vor- und Nachbereitung zuständig.
- (4) Die Position der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers wird unter Einbeziehung der Mitbestimmungsgremien ausgeschrieben. Sie / er wird auf Vorschlag des Direktoriums vom Präsidium ernannt.
- (5) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer ist Mitglied in der Initiative zur Professionalisierung Schleswig-Holsteinischer Lehramtsausbildung und Lehrerweiterbildung (Pro-Schule).

## **§ 7 Konferenz der Studiengangverantwortlichen**

- (1) Bei der Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben arbeitet das ZfL eng mit den Verantwortlichen für die Teilstudiengänge in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und mit dem Präsidium zusammen. Hierzu wird mindestens einmal pro Semester eine Konferenz der (Teil-) Studiengangverantwortlichen einberufen.
- (2) Die Konferenz der Studiengangverantwortlichen wird von der Direktorin / dem Direktor über die Entwicklungen des ZfL informiert und kann zu allen Angelegenheiten des ZfL Empfehlungen abgeben.

## **§ 8 Wissenschaftlicher Beirat**

Das ZfL kann einen wissenschaftlichen Beirat einrichten, der aus externen Expertinnen und Experten in den Bereichen Lehre und Forschung zu Schule, Unterricht und Lehrerinnen- und Lehrerbildung besteht. Seine Aufgaben sind:

- a) Beratung und Begleitung des Direktoriums im Prozess der Positionsbildung zu Fragen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.
- b) Anregung und Begleitung wissenschaftlicher Diskurse zu Fragen wirksamen Unterrichts, erfolgreicher Lehrerbildung und zielgerichteter Professionalisierungsprozesse im Lehrberuf.
- c) Beratung und Begleitung von Forschungsaktivitäten im Rahmen des Kompetenzzentrum für Schul-, Unterrichts- und Lehrerbildungsforschung.

## **§ 9 Evaluation**

Das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung wird in einem mehrjährigen Zyklus, erstmals in der zweiten Jahreshälfte 2015, durch externe Sachverständige evaluiert.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 27. August 2012

Universität Flensburg  
Der Präsident m.d.W.d.G.b.  
Prof. Dr. Werner Reinhart